

## V

(Bekanntmachungen)

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER  
WETTBEWERBSPOLITIK

## EUROPÄISCHE KOMMISSION

**Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses****(Sache M.7367 — CNP/Santander/Irische Versicherungsgesellschaften von Santander)****Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2014/C 392/02)

1. Am 30. Oktober 2014 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates <sup>(1)</sup> bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Die Unternehmen CNP Assurances SA („CNP Assurances“, Frankreich) und Banco Santander, S.A. („Santander“, Spanien) übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung durch Erwerb von Anteilen die gemeinsame Kontrolle über die Unternehmen Santander Insurance Life Limited („SIL“, Irland), Santander Insurance Europe Limited („SIEL“, Irland) und Santander Insurance Services Ireland Limited („SISIL“, Irland). SIL, SIEL und SISIL stehen fortan unter der alleinigen Kontrolle von Santander.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- CNP: weltweit tätige Versicherungsgesellschaft, die im Wesentlichen Lebensversicherungen, Altersvorsorgeprodukte und einige Sachversicherungen anbietet. Des Weiteren ist das Unternehmen in geringerem Umfang im Bereich der Rückversicherung tätig.
- Santander: internationale Banken- und Versicherungsgruppe.
- SIL: Zeichnung von Lebensversicherungen im Wege von Restschuldversicherungsprodukten, die Kreditkunden von Santander in Deutschland, Irland, Italien, Polen und Spanien angeboten werden.
- SIEL: Zeichnung von Sachversicherungen im Wege von Restschuldversicherungsprodukten, die Kreditkunden von Santander in Deutschland, Irland, Italien, Polen und Spanien angeboten werden.
- SISIL: administrative und operative Dienste für SIL und SIEL.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor. Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates <sup>(2)</sup> infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Europäischen Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission unter Angabe des Aktenzeichens M.7367 — CNP/Santander/Irische Versicherungsgesellschaften von Santander) per Fax (+32 22964301), per E-Mail (COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission  
Generaldirektion Wettbewerb  
Registratur Fusionskontrolle  
1049 Bruxelles/Brussel  
BELGIQUE/BELGIË

<sup>(1)</sup> ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

<sup>(2)</sup> ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.